
S 16 KR 784/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 KR 784/18
Datum	14.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 2003/20
Datum	11.10.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 14.05.2020 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin macht die Kosten für drei stationäre Fieberstoß-Behandlungen geltend, die sie nach Klageerhebung in der H Klinik in B vom 16.05. bis 18.05.2018, 03.12. bis 05.12.2018 und 20.11. bis 22.11.2019 auf eigene Rechnung durchgeführt hat.

Die 1959 geborene Klägerin ist Mitglied der beklagten Krankenkasse. Im Oktober 2010 wurde bei ihr Brustkrebs diagnostiziert. Die Behandlung dieser Erkrankung erfolgte durch eine operative Entfernung (Resektion) des Tumors (brusterhaltende Operation). Eine Strahlentherapie und eine Chemotherapie lehnte die Klägerin ab. Stattdessen führte sie ab 2011 eine biologische Tumorbehandlung durch und nahm Maßnahmen der komplementären Onkologie in Anspruch. Die Beklagte beteiligte sich an den Kosten eines stationären Aufenthalts der Klägerin in der H

Klinik B vom 10.09. bis 02.10.2013. Außerdem zahlte sie auf einen Kostenübernahmeantrag der Klägerin vom 11.10.2013 den sie zunächst abgelehnt hatte (Bescheid vom 06.12.2013) einen Betrag von 4.600€.

Am 10.10.2017 ging ein Schreiben der Klägerin bei der Beklagten ein, in dem sie ausführte, laut Blutuntersuchungen vom 22.08.2017 habe sich ihr Immunsystem wesentlich verschlechtert. Wie im beigefügten Attest ihres W zu lesen, sei daher dringend ein weiterer Fieberstoß erforderlich. Dieser könne sowohl ambulant bei W in N als auch stationär in der H Klinik in B durchgeführt werden. Des Weiteren seien ihr zwei neue, noch nicht beantragte Medikamente für den Immunaufbau verordnet worden Astaxanthin und Viathen-T. Sie bitte dringend um Zusage der Kostenübernahme im Sinne einer Einzelfallentscheidung.

In dem Attest des W heißt es ua, bei der Blutuntersuchung am 23.08.2017 sei ein erhöhter TKTL1-Score von 122 (Norm: